

Merkblatt: Anforderungen an den Inhalt eines Sozialkonzepts (Sportwetten)

gesetzliche Grundlagen:

- §§ 2, 6, 7, 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
- §§ 2, 4, 5, 6, 7, 20 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Inhalte:

1. Bedeutung des Spielerschutzes
 - Formulierung und Positionierung, dass Spielerschutz zur Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur gehört
 - Darlegung, welche Aufgaben und Zuständigkeiten die verantwortlichen Personen innerhalb der Organisationsstruktur haben und wer für den Spielerschutz vor Ort zur Verfügung steht
 - Formulierung konkreter unternehmensbezogener Ziele im Hinblick auf den Spielerschutz
2. Entstehung des Sozialkonzepts
 - Namentliche Benennung der Verfasser nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen einschließlich ihrer Aufgaben und Befugnisse.
 - Erarbeitung auf dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung
3. Benennung der Ziele des Sozialkonzepts
 - Früherkennung und Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels
 - Vermittlung in Hilfsangebote
 - Schulung
4. Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels; konkrete betriebsbezogene Darstellung der getroffenen Maßnahmen
 - Wie werden die Aufklärungspflichten nach § 7 GlüStV (insbesondere § 7 Abs. 1 Ziffer 10-13 GlüStV) erfüllt?
 - Wie werden die Spieler über die Suchtrisiken des jeweiligen Angebots informiert?
 - In welcher Form wird über die Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme informiert?
 - Wie wird vorgegangen, wenn Spieler von der Teilnahme am Spiel im jeweiligen Betrieb gemäß § 8 Abs. 2 GlüStV auf ihr Verlangen hin ausgeschlossen werden möchten und wie wird dieser Ausschluss sichergestellt (Selbstsperre)?
 - Anträge auf Selbstsperrungen sind offen und gut sichtbar auszulegen

- Selbsttests sind offen und gut sichtbar auszulegen
 - Wie werden Personen, von denen der Anbieter aufgrund der Wahrnehmung seines Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Wetteinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen, gesperrt (Fremdsperre)?
 - Jugend- und Spielerschutz in der Werbung, insbesondere Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
 - Ein System der Früherkennung und -intervention muss im Unternehmen vorhanden und umgesetzt sein
 - Ausschluss des beschäftigten Personals vom angebotenen Glücksspiel
 - Unabhängigkeit der Vergütung der leitenden Angestellten vom Umsatz
5. Vermittlung von betroffenen Spielern in Hilfsangebote
- Wie werden die Spieler über die Ansprechpersonen im Wettbetrieb informiert?
 - Wie werden die Spieler über die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten informiert?
 - Mit welchen örtlichen Hilfseinrichtungen wird zusammengearbeitet und wie wird der Kontakt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters zu den örtlichen Beratungsstellen sichergestellt?
 - Umsetzung der Vermittlung in das Hilfesystem
6. Schulung
- Personenkreis: alle Personen, die im Kontakt zu den Spielern tätig sind sowie deren Vorgesetzte und bestmöglich -je nach Organisationsstruktur- die Unternehmensleitung
 - Durchführung der Schulung von einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen
 - Schulungsdauer: richtet sich nach dem Gefährdungspotential des Glücksspielangebots, mind. 12 Stunden
 - Häufigkeit: mind. alle drei Jahre erneute Schulung
 - Schulungsinhalt: siehe § 7 Abs. 2 Sätze 3, 4 LGlüG, Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ Nr. 1c
7. Maßnahmen zur Erfolgskontrolle
- Überwachung der Einhaltung
 - Durchsetzung der Altersgrenzen für Aufenthalt und Teilnahme
 - Umgang mit Verstößen gegen das Sozialkonzept, Darstellung der Sanktionierung etwaiger Verstöße im Unternehmen
8. Anpassung/Weiterentwicklung
-

- Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen und Nachweise über geschultes Personal (jährlich, spätestens zum 31.03.)
 - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Spielerschutzmaßnahmen und Anpassung an die jeweiligen Erkenntnisse
 - Darlegungen, in welchem Rhythmus das Konzept aktualisiert wird (spätestens alle 2 Jahre)
9. Unterschrift des Sportwettvermittlungsstellenbetreibers und des Verfassers

Stand: 12.11.2020
